

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

54
2537 011

3. ÄndG-BErgG v. 29. Juni 1956 BGBI I 559, Art. III Nr. 11

Ein Verfolgter, dessen Entschädigung nach Inkrafttreten des BErgG und vor Verkündung des Änderungsgesetzes durch Vergleich oder Verzicht geregelt worden ist, kann den Vergleich oder Verzicht gemäß Art. III Nr. 11 ÄndG auch dann anfechten, wenn er auf Ansprüche, die durch künftige gesetzliche Bestimmungen eröffnet werden sollten, verzichtet hatte.

BGH, Urt.v. 28. Februar 1962 - IV ZR 244/61 OLG Frankfurt/Main
LG Wiesbaden

IV ZR 244/61

Verkündet am 28. Februar 1962
Becker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des früheren Rechtsanwalts und Notars Dr. Arthur R. [REDACTED]
[REDACTED], T. [REDACTED]/Israel, K. [REDACTED] G. [REDACTED] street [REDACTED], P.O. Box [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

das Land H e s s - e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 23. Februar 1962 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg, Maaß und
Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das den Parteien
an Verkündungs Statt am 14. Juli 1961 zugestellte
Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Frankfurt/Main aufgehoben und der Rechtsstreit
zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch
über die außergerichtlichen Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von
gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1894 geborene jüdische Kläger war seit August 1921 als Rechtsanwalt in Frankfurt/Main tätig. Im Oktober 1933 floh er nach Israel, da er erfahren hatte, daß er in ein Konzentrationslager gebracht werden sollte.

Der Kläger hat im Jahre 1954 Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Eigentum und an Vermögen angemeldet und zur Begründung vorgetragen: Bei seiner Flucht nach Israel habe er seine juristische Fachbibliothek, seine Praxiseinrichtung samt einem Fotolaboratorium, einen Pkw und ein Klepperboot mit Zelt und Zubehör im Stich lassen müssen. Außerdem habe er einen Vermögensschaden durch Verlust des good will seiner Praxis, der Praxisaußenstände und zweier Patente erlitten. Weiter sei ihm ein Transfer-schaden entstanden.

Die Entschädigungsbehörde hat mit Bescheid vom 7. Juli 1955 den Anspruch wegen Schadens an Eigentum und Vermögen dem Grunde nach anerkannt. Diesen Bescheid hat der Kläger persönlich am 8. Juli 1955 unter Verzicht auf förmliche Zustellung ausgehändigt erhalten. Am gleichen Tage, also am 8. Juli 1955, ist über die Höhe des Schadens ein Vergleich zustande gekommen, der folgenden Wortlaut hat: "Durch Bescheid vom 7. Juli 1955 ist der Anspruch des Antragstellers auf Entschädigung wegen Schadens an Eigentum und Vermögen dem Grunde nach anerkannt worden. Durch die nachstehenden Vereinbarungen soll die Höhe der Ansprüche im Vergleichswege geregelt werden. Durch den Vergleich sollen auch alle sonstigen vom Antragsteller als Schaden an Eigentum und Vermögen geltend gemachten Wiedergutmachungsansprüche ihre endgültige vergleichs-weise Erledigung finden.



Demgemäß wird folgendes vereinbart:

1. Der Antragsteller erhält zur endgültigen Abgeltung sämtlicher von ihm geltend gemachter Wiedergutmachungsansprüche auf Entschädigung bzw. Rückerstattung betr. Schaden an Eigentum und Vermögen den Betrag von

DM 20.000.-

.

. (es folgen Zahlungsbedingungen)

2. Der Antragsteller erklärt sich durch diese Regelung wegen seiner sämtlichen Wiedergutmachungsansprüche betr. Schaden an Eigentum und Vermögen - gleichgültig welcher Art - als endgültig abgefunden.

Die vorstehende Regelung umfaßt auch diejenigen Ansprüche, die etwa durch künftige gesetzliche Bestimmungen (Gesetze bzw. Verordnungen) eröffnet werden sollten.

3. Von dem Vergleich nicht berührt wird der Anspruch des Antragstellers auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen sowie die von ihm als Erben nach seiner Mutter Frau Bertha R. [REDACTED] erhobenen Ansprüche."

Der Kläger hat mit Schreiben vom 7. Juni 1957 unter Bezugnahme auf Art. III Nr. 11 ÄndG diesen Vergleich angefochten und eine weitergehende Entschädigung verlangt. Die Entschädigungsbehörde hat mit Bescheid vom 18. März 1959 ausgesprochen, daß dem Kläger eine höhere als die mit Vergleich vom 8. Juli 1955 anerkannte Entschädigung wegen Schadens an Eigentum und wegen Schadens an Vermögen in Höhe von 20.000 DM nicht zusteht.

Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn wegen Schadens an Eigentum eine Entschädigung von 56.600 DM zuzüglich einer Nutzungsentschädigung von 2.830 DM und wegen Schadens an Vermögen eine Entschädigung von 75.000 DM, abzüglich der durch Vergleich anerkannten und ausgezahlten 20.000 DM, zu zahlen.

Das Landgericht hat durch Teilurteil die Klage abgewiesen, soweit der Kläger Entschädigung wegen Verlustes seiner juristischen Fachbibliothek, seiner Praxiseinrichtung (nebst Fotolaboratorium), eines Klepperbootes nebst Hauszelt und Zubehör sowie wegen Schadens in der Nutzung der vorgenannten Sachen geltend macht.

Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine auf den Verlust der vorgenannten Sachen gestützten Entschädigungsansprüche weiter.

Er beantragt die Aufhebung des Berufungsurteils, die Feststellung, daß die von ihm wegen des Verlustes der vorgenannten Sachen geltend gemachten Entschädigungsansprüche sowie der Anspruch auf Entschädigung wegen des zugehörigen Nutzungsschadens dem Grunde nach gerechtfertigt sind, und die Zurückverweisung an das Berufungsgericht wegen der Höhe der Ansprüche.

Hilfsweise begehrt er Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat ein Recht des Klägers, den Vergleich vom 8. Juli 1955 gemäß Art. III Nr. 11 ÄndG anzufechten, verneint, weil der im Vergleich erklärte Verzicht auf künftige Ansprüche der Geltendmachung weiterer Entschädigungsleistungen entgegenstehe. Es könne nicht, so führt das Berufungsgericht aus, dem Sinn dieser Vorschrift entsprechen, einem Verfolgten, der eine künftige

gesetzliche Regelung bereits in seine Überlegungen aufgenommen und auf etwa künftige Ansprüche ausdrücklich verzichtet habe, eine Anfechtungsmöglichkeit zu eröffnen. Denn ein solcher Vergleich gehe über das hinaus, was Art. III Nr. 11 ÄndG unter der "Regelung der Entschädigung" verstehe. Der Verfolgte sei daher auch weiterhin an einen solchen Verzicht gebunden.

2. Die Angriffe der Revision gegen diese rechtliche Würdigung sind begründet.

a) Die Vorschrift des § 110 BErgG billigte demjenigen Berechtigten, dessen Entschädigungsansprüche vor Inkrafttreten des Gesetzes, also vor dem 1. Oktober 1953, durch Vergleich, Verzicht oder Abfindung geregelt worden waren, nur ein beschränktes Anfechtungsrecht zu. Die Anfechtung konnte nach der damaligen Rechtslage nur darauf gestützt werden, daß dem Berechtigten nach den Vorschriften des BErgG Ansprüche aus Schadenstatbeständen zustanden, auf Grund deren er nach bisherigen Recht Ansprüche nicht geltend machen konnte. Dieses Anfechtungsrecht stand ihm dann nicht zu, wenn er auf etwaige künftige Rechtsansprüche verzichtet hatte oder für solche Ansprüche abgefunden worden war. Das Bundesentschädigungsgesetz kennt eine solche Einschränkung des Anfechtungsrechts nicht mehr. Zwar hatte der Regierungsentwurf zum BEG und zum 3. Änderungsgesetz (BT-Drucks. 2. Wahlperiode 1949) noch eine Einschränkung des Anfechtungsrechts vorgesehen. So sollte nach § 108 Abs. 1 in Verbindung mit § 107 Abs. 1 des Entwurfs ein - vor dem 1. Oktober 1953 - abgeschlossener Vergleich nur angefochten werden können, wenn die auf Grund des BEG zu beanspruchende Entschädigung die durch Vergleich zugebilligte Entschädigung um mehr als 5 v.H. übersteigen würde. In § 108 Abs. 2 des Entwurfs war ferner, entsprechend der Regelung des BErgG,

der Ausschluß des Anfechtungsrechts für den Fall bestimmt, daß der Berechtigte auf etwaige künftige Rechtsansprüche verzichtet hatte oder für solche Ansprüche abgefunden worden war. Eine ähnliche Regelung enthielt Art. II Nr. 4 des Entwurfs zum 3. ÄndG für diejenigen Vergleiche, die während der Geltungsdauer des BErgG abgeschlossen worden waren. Der BT-Ausschuß für Fragen der Wiedergutmachung hat jedoch diese Regelung nicht übernommen, sondern in seiner 21. Sitzung vom 9. Februar 1956 (Protokoll Nr. 21) die Streichung des Art. II Nr. 4 beschlossen. Im schriftlichen Bericht des Ausschusses vom 12. Mai 1956 (BT-Drucks., 2. Wahlperiode Nr. 2382) ist zu § 235 (Nr. 84 S. 17) ausgeführt:

"Der in der Regierungsvorlage vorgesehene Abs. 2 ist vom Ausschuß nicht übernommen worden. Der Ausschuß hält es nicht für vertretbar, dem Berechtigten das Anfechtungsrecht dann zu versagen, wenn dieser im Rahmen eines Vergleiches, eines Verzichts oder einer Abfindung auf etwaige künftige Rechtsansprüche verzichtet hat oder für solche Ansprüche abgefunden worden ist".

Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und ein Vergleich des Wortlauts der Bestimmungen des BEG mit der früheren gesetzlichen Regelung lassen somit erkennen, daß nach dem Willen des Gesetzgebers dem Berechtigten auch dann ein Anfechtungsrecht zustehen soll, wenn er im Vergleich auf etwaige künftige Ansprüche verzichtet hatte. Dies hat der erkennende Senat bereits im Urteil vom 3. April 1957 - IV ZR 9/57 -, RzW 1957, 274 Nr. 21, ausgesprochen. An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Hinsichtlich der Anfechtung von Vergleichen und Verzichtserklärungen, die während der Geltungsdauer des BErgG zustande gekommen sind, kann nichts anderes gelten, da Art. III Nr. 11 des Änderungsgesetzes insoweit wortwörtlich mit § 235 BEG übereinstimmt.

Ein Verfolgter, dessen Entschädigung nach Inkrafttreten des BErgG und vor Verkündung des Änderungsgesetzes durch Vergleich oder Verzicht geregelt worden ist, kann daher den Vergleich oder Verzicht gemäß Art. III Nr. 11 ÄndG auch dann anfechten, wenn er auf Ansprüche, die durch künftige gesetzliche Bestimmungen eröffnet werden sollten, verzichtet hatte.

Die Frage, ob das Anfechtungsrecht noch von einer weiteren Voraussetzung abhängig ist, daß nämlich durch das BEG die Rechtslage des Berechtigten gegenüber der Rechtslage im Zeitpunkt des Abschlusses des Vergleichs verbessert worden ist (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 10. Februar 1960 - IV ZR 177/59 - LM Nr. 1 zu § 235 BEG 1956 = RZW 1960, 304 Nr. 11) bedarf hier keiner Entscheidung. Denn hinsichtlich der hier streitigen Ansprüche ist die Rechtslage durch das Bundesentschädigungsgesetz insofern günstiger gestaltet worden, als nunmehr für beide Schadensarten, an Eigentum und an Vermögen, je eine Höchstentschädigung von 75 000 DM vorgesehen ist (§§ 51, 58 BEG), während dieser Höchstbetrag nach § 24 BErgG als Entschädigung für beide Schadensarten zusammen vorgesehen war.

b) Die vom Kläger erklärte Anfechtung des Vergleichs ist deshalb rechtswirksam. Das Berufungsgericht hätte folglich den vom Kläger gemäß § 51 BEG erhobenen Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Eigentum, erlitten durch den Verlust der streitigen Gegenstände, sachlich prüfen müssen.

3. Das angefochtene Urteil kann daher keinen Bestand haben. Es muß vielmehr aufgehoben werden. Der Senat ist jedoch nicht in der Lage, die von der Revision erstrebte Feststellung, daß die erhobenen Ansprüche dem Grunde nach

gerechtfertigt sind, selbst zu treffen. Entgegen der Meinung der Revision besteht insoweit keine Bindung an den Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 7. Juli 1955, in dem der Anspruch des Klägers wegen Schadens an Eigentum und an Vermögen dem Grunde nach anerkannt worden ist. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 18. März 1959 - IV ZR 229/58 -, IM Nr. 3 zu § 195 BEG 1956 = RzW 1959, 332 Nr. 36) sind Bescheide der Entschädigungsbehörde, die lediglich den Grund eines Entschädigungsanspruchs betreffen, unzulässig. Wird ein solcher Bescheid erlassen, so ist die Entschädigungsbehörde an ihn bei der abschließenden Entscheidung über den Entschädigungsanspruch nicht gebunden. Ob an dieser Rechtsprechung, soweit sie die während der Geltungsdauer des BErgG ergangenen Bescheide betrifft, angesichts der Bestimmung des § 97 Abs. 2 BErgG festgehalten werden kann, bedarf hier keiner Entscheidung. Denn eine Bindung an den Bescheid vom 7. Juli 1955 ist schon aus anderen Gründen zu verneinen. Nach der vorerwähnten Bestimmung waren Vergleiche über die Höhe eines Anspruchs nur unter der Voraussetzung zulässig, daß der Anspruch dem Grunde nach durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt war. Der Bescheid über den Grund des Anspruchs diente in diesen Fällen der Vorbereitung eines Vergleichsabschlusses. Die vergleichsweise Regelung, die nach Art. III Nr. 11 ÄndG der Anfechtung unterliegt, bestand somit aus zwei Elementen, nämlich dem Erlaß eines Bescheides über den Grund des Anspruchs und der sich anschließenden Einigung über die Höhe des Anspruchs. Der Berechtigte, der durch die Ausübung des Anfechtungsrechts die vergleichsweise Regelung zu Fall gebracht hat, kann sich daher bei der Geltendmachung der ihm nunmehr nach dem Bundesentschädigungsgesetz zustehenden Rechte nicht auf den einen notwendigen Bestandteil dieser

Regelung bildenden Bescheid über den Grund des Anspruchs berufen. Diese Berufung scheidet noch aus einem anderen Grunde aus. Der Bescheid über den Grund des Anspruchs konnte nur die dem Verfolgten auf Grund des Bundesergänzungsgesetzes zustehenden Ansprüche betreffen. Er hatte also nur Geltung im Rahmen dieses Gesetzes. Der Berechtigte kann sich daher auf ihn nicht zur Geltendmachung von - weitergehenden - Rechten nach dem Bundesentschädigungsgesetz stützen. Ob der Bescheid über den Grund des Anspruchs mit Rücksicht auf die in Art. III Nr. 12 ÄndG zugunsten der Berechtigten vorgesehenen Besitzstandsklausel die Wirkung hat, daß dem Berechtigten die ihm im angefochtenen Vergleich zugebilligte Summe verbleiben muß, bedarf hier keiner Entscheidung, da die Entschädigungsbehörde in ihrem neuen Bescheid dem Kläger den im angefochtenen Vergleich vereinbarten Betrag belassen hat. Eine Bindung an den Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 7. Juli 1955 ist sonach zu verneinen.

Aus diesen Gründen muß der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit dieses die erforderlichen tatrichterlichen Feststellungen treffen kann. Bei der neuen Verhandlung und Entscheidung wird das Berufungsgericht auch zu berücksichtigen haben, daß nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 10. Februar 1960 - IV ZR 159/59 -, LM Nr. 1 zu § 52 BEG 1956 = RzW 1960, 269 Nr. 25) bei einer Entschädigung für Schaden an Eigentum im Sinne der §§ 51 ff BEG eine Entschädigung für die infolge der Zerstörung oder des Verlustes eintretende Beeinträchtigung in der Nutzung der zerstörten oder in Verlust geratenen Sachen nicht zu gewähren ist. Insoweit ist jedoch die Klage noch nicht abweisungsreif, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen

- 10 -

ist, daß der Kläger zwar die streitigen Sachen nicht im Sinne des § 51 Abs. 3 BEG hat im Stich lassen müssen, jedoch in der Nutzung seines Eigentums (§ 56 Abs. 1 Satz 2 BEG) geschädigt worden ist.

Raske

Johannsen

Die Bundesrichter Wüstenberg
und Maaß sind beurlaubt und
verhindert zu unterschreiben

Raske

Dr. Graf